Telefon: 030 - 4 01 29 25
Telefax: 030 - 4 01 36 75
Email: info@nvl.de
Web: www.nvl.de
Ansprechpartner:
Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

## PRESSEINFORMATION

Nr. 22/2015 vom 02. Juli 2015

## Voller Sonderausgabenabzug auch bei Bonuszahlung

Wenn Krankenkassen ihren Mitgliedern einen Bonus zahlen, kürzt das Finanzamt in der Regel im Steuerbescheid die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Ob dies zulässig ist, muss jetzt der Bundesfinanzhof entscheiden. Betroffene sollten deshalb Einspruch einlegen, empfiehlt der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine (NVL) aus Berlin.

Die eigenen Beiträge, die Arbeitnehmer, Ruheständler oder Selbstständige an gesetzliche und private Krankenversicherungen zahlen, sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar. Das gilt jedenfalls für die Beiträge, die der Basisabsicherung dienen. Wenn aber die Krankenkasse ihren Mitgliedern Prämien, Boni oder andere Rückerstattungen gewährt, kürzt das Finanzamt die abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge in Höhe der Rückerstattung.

Das passierte auch einer Arbeitnehmerin, die von ihrer Krankenkasse 150 Euro für die Teilnahme an einem Bonusprogramm "Vorsorge PLUS" erhalten hatte. Die Teilnehmer an diesem Programm verpflichteten sich zu zusätzlichen Vorsorge- und Gesundheitsmaßnahmen, die sie privat bezahlten und die nicht zur Basisabsicherung gehörten. Dabei ging es beispielsweise um bestimmte Vorsorgeuntersuchungen, Nahrungsergänzungsmittel, oder die Mitgliedschaft in Fitness-Studios und Sportvereinen.

Die Arbeitnehmerin klagte gegen die Kürzung ihrer Krankenversicherungsbeiträge durch das Finanzamt und erhielt vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz Recht (Aktenzeichen 3 K 1387/14). Eine Verrechnung von Krankenversicherungsbeiträgen mit Erstattungen, Boni oder anderen Zuschüssen der Krankenkasse durch das Finanzamt setze die "Gleichartigkeit" solcher Zahlungen voraus, urteilten die Richter. Und gerade diese Gleichartigkeit sei im entschiedenen Fall nicht vorhanden. Die Bonuszahlung diene nicht dem Basisversicherungsschutz, befanden die Richter. Der Bonus belohne im Gegenteil zusätzliche gesundheitsfördernde Bemühungen der Arbeitnehmerin. NVL-Geschäftsführer Uwe Rauhöft begrüßt das Urteil: "Ein Bonus für Zusatzleistungen darf die als Sonderausgaben abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge nicht verringern."

Steuerpflichtige sollten in vergleichbaren Fällen Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen und Ruhen des Verfahrens unter Hinweis auf die anhängige Revision beim Bundesfinanzhof beantragen (Aktenzeichen X R 17/15).

Weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung und zum Kindergeld gibt es für Mitglieder von Lohnsteuerhilfevereinen in den örtlichen Beratungsstellen. Die Anschriften von Beratungsstellen der Mitgliedsvereine des Verbandes können im Internet unter <a href="http://www.Beratungsstellensuche.de">http://www.Beratungsstellensuche.de</a> recherchiert oder unter 030/ 40 63 24 49 telefonisch erfragt werden.

Christian Staller, Ali Tekin